

## **Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gernrode**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (BGBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gernrode beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gernrode:

### I. Gebührenpflicht

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gernrode, beschlossen am 21.09.2020, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet unter Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) über die Voraussetzungen, unter denen für unbemittelte Personen auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden kann. Der Gemeinderat ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren.  
Die Zuständigkeit des Bürgermeisters regelt sich entsprechend § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung der Gemeinde Gernrode. Bei Überschreitung der festgesetzten Beträge liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt pauschal 60,00 €.  
Für die Endreinigung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

**§ 6**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihendoppelgrab (Wahlgrab)   | 1.200,00 € |
| b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre                       | 500,00 €   |
| c) Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre                      | 150,00 €   |
| d) Reihenurengrab  | 250,00 €   |
| e) Urnenbeisetzung auf Grabstätten                                     | 200,00 €   |
| f) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung | 750,00 €   |
| g) Rasenerdgrab  | 1.500,00 € |
- (2) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

**§ 7**  
**Gebühr bei Verlängerung der Ruhe-, Nutzungszeit**

Für die Verlängerung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird pro Jahr für ein Reihendoppelgrab (Wahlgrab) eine Gebühr von **30,00 €** erhoben.

**§ 8**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach den §§ 12 und 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gernrode tragen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre	150,00 €
2. Reihendoppelgrab	250,00 €
3. Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre	50,00 €
4. Reihenurengrab	100,00 €
5. Urnengemeinschaftsgrab mit Namenskennzeichnung	50,00 €
6. Rasenerdgrab	100,00 €

### III. Schlussbestimmungen

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.2012, sowie alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Gernrode, den 14.10.2020



Gerhard Hellrung  
Bürgermeister



-Dienstsiegel-